

Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I-Kontaktpersonen: Versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal

Stand: 8. Jänner 2022

Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I-Kontaktpersonen: Versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal

Unter den Begriff „versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal“ im Sinne dieses Dokuments fallen insbesondere:

- Gesundheits- und Pflegepersonal
- Personal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Personal von Einsatzorganisationen
- Personal zur Aufrechterhaltung von kritischen Infrastrukturen
- Personal zur Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelversorgung, Telekommunikation etc.)
- Personal zur Aufrechterhaltung des Betriebes, wenn eine Betriebsunterbrechung großen technisch-wirtschaftlichen Schaden verursachen würde (z.B. Stahlerzeugung, Gaserzeugung)

Diese Empfehlung gilt **ausschließlich für tatsächlich versorgungskritisches Personal**, also für Personen, deren Anwesenheit am Arbeitsort zwingend erforderlich ist, um unverhältnismäßigen Schaden abwenden zu können. Sie gilt demnach nicht für alle Personen, die zu den oben angeführten Personalgruppen zählen. Die Einstufung als versorgungskritisches Personal ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen der zuständigen lokalen Gesundheitsbehörde.

Ein Einsatz am Arbeitsort ist nur zulässig, wenn keine COVID-19-typischen Symptome vorhanden sind.

Vor ihrem ersten Einsatz am Arbeitsort ist versorgungskritisches Personal mittels PCR-Test auf SARS-CoV-2 zu testen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses ist eine häusliche Quarantäne einzuhalten. Nur bei einem negativen Testergebnis ist ein Einsatz am Arbeitsort

zulässig. Kann glaubhaft gemacht werden, dass kein PCR-Test Ergebnis vorgelegt werden kann (z.B. wegen mangelnder Testverfügbarkeit oder nicht zeitgerechter Auswertung von PCR-Tests), kann ausnahmsweise auch mit einem negativen Antigen-Testergebnis die Arbeit angetreten werden.

Mit Ausnahme des direkten Weges von und zum Arbeitsplatz gilt für versorgungskritisches Personal eine vollständige Verkehrsbeschränkung.

Maßnahmen zur Risikoreduzierung am Arbeitsort

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos am Arbeitsort hat versorgungskritisches Personal mindestens folgende Maßnahmen zu treffen:

- Lückenloses serielles Testen mittels PCR- oder Antigen-Tests:
 - Unter Berücksichtigung der jeweiligen Gültigkeitsdauer muss ein lückenloses negatives Testergebnis vorliegen.
 - Bei einem positiven Testergebnis darf die Arbeit nicht angetreten werden; die zuständige lokale Gesundheitsbehörde ist darüber zu informieren.
 - Kann glaubhaft gemacht werden, dass weder ein PCR- noch ein Antigen-Test Ergebnis vorgelegt werden kann (z.B. wegen mangelnder Testverfügbarkeit oder nicht zeitgerechter Auswertung von PCR-Tests), kann ausnahmsweise auch ohne negatives Testergebnis die Arbeit angetreten werden.
- Tragen einer FFP2- oder höherwertigen Maske am Arbeitsort, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen am Arbeitsort nicht ausgeschlossen ist
- Einhaltung der arbeitsbereichsspezifischen Hygienemaßnahmen, Händehygiene sowie Hust-Nies-Schnäuz-Etikette
- Einhaltung einer vollständigen Verkehrsbeschränkung mit Ausnahme des direkten Weges von und zum Arbeitsplatz, sowie der Tätigkeit am Arbeitsplatz:
- Keine beruflich nicht unbedingt erforderlichen Kontakte am Arbeitsort (Fernbleiben von der Betriebskantine oder anderen Einrichtungen, wo enger Kontakt zu anderen Personen möglich ist etc.)
- Ständige Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes auf COVID-19-typische Symptome; bei Auftreten solcher Symptome ist der Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden und der Arbeitsort nach Möglichkeit unverzüglich zu verlassen

Gesundheits- und Pflegepersonal mit engem Kontakt zu vulnerablen Personen haben erforderlichenfalls zusätzlich eine adäquate persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden.

Sofern es die Situation am Arbeitsort und die Tätigkeit es erfordern, hat der Arbeitgeber zusätzlich Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu setzen.

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at